Informationen

des Hauptpersonalrats Gymnasien

beim Ministerium für Kultus Baden-Württemberg

Mai 2026

1. **Einstellungsmöglichkeiten für gymnasiale Referendarinnen und Referendare**
2. **Beförderungen nach A 14**
3. **Neuerungen in der Fachschaftsarbeit**
4. **Moodle und itslearning**
5. **Vorgehen bei Dienstunfällen**
6. **Zeitpunkt für Pädagogische Tage**
7. **Aktualisierte BEM-Unterlagen auf der Homepage der Hauptschwerbehindertenvertretung**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

die Mitglieder des Hauptpersonalrats Gymnasien bitten Sie, dieses HPR-Info in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Digital stehen dieses und frühere HPR-Infos zum Download unter https://hpr.kultus-bw.de zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Andrea Pilz, Vorsitzende

HPR-/HVP-Geschäftsstelle: Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart, hpr@km.kv.bwl.de,
☎ 0711 279-2880/2881, 🖷 0711 279-2879

Verteiler (für die allgemeinbildenden Gymnasien):	
Die Informationen des HPR Gymnasien sind gedacht für	Anzahl Exemplare
den **Aushang für das Kollegium** an jedem Gymnasium	1
die Örtlichen Personalräte an öffentlichen Gymnasien (ÖPR)	5
die Beauftragte für Chancengleichheit an jedem Gymnasium (BfC)	1
die Schulleitung	1
die Örtliche Vertrauensperson für die Schwerbehinderten (ÖVP)	1
die Mitarbeitervertretungen an privaten Gymnasien (MAV)	1
die BPR und BVP an den Regierungspräsidien	12
die Ausbildungspersonalräte an den Studienseminaren (APR)	7

Andrea Pilz, Jürgen Harich, Konrad Oberdörfer, Markus Riese (Vorstand)
Carmen Bohner, Claudia Grimm, Enver Groß, Tordis Hoffmann, Anne Käßbohrer, Anne-Elise Kiehn, Verena König, Cord Santelmann, Martina Scherer, Uta Schneider-Grasmück, Stefanie Schrutz, Till Seiler, Farina Semler, Björn Sieper, Stefanie Wölz

Thekla Schwegler, Martin Park (HVP Schwerbehinderte)

1. Einstellungsmöglichkeiten für gymnasiale Referendarinnen und Referendare

Durch die Umstellung auf das neunjährige Gymnasium haben wir in den nächsten Jahren in vielen Regionen und Fächern eine Überversorgung an gymnasialen Lehrkräften. Leider wirkt sich dieser Umstand erheblich auf die Einstellung der Referendarinnen und Referendare aus. Das Land ist aber bemüht, vorzusorgen und baut bereits seit 2025 für das Schuljahr 2031/32 eine Reserve auf, sodass, wenn wir im Zuge von G9 einen erheblichen Mehrbedarf an Lehrkräften haben werden, diese auch (hoffentlich) zur Verfügung stehen.

Konkret bedeutet das für den jetzigen Einstellungsjahrgang, dass zwar wenige Stellen mit sofortigem Einsatz an allgemeinbildenden Gymnasien vergeben werden. Es wird aber dennoch für gymnasiale Referendarinnen und Referendare Möglichkeiten geben, die - mit Umwegen - zu einer Lehrtätigkeit an einem allgemeinbildenden Gymnasium führen können.

Insgesamt stehen sehr viele Bewerberinnen und Bewerber in diesem Schuljahr wenigen Stellen am Gymnasium gegenüber. Umso mehr hofft das Kultusministerium, dass durch die Neukonzeption des Listenverfahrens in diesem Schuljahr möglichst alle Listenstellen angenommen werden. Im neuen Listenverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr wie früher Landkreise angeben, sondern sie können sich unmittelbar auf Schulen bewerben. Diese Stellen werden eine Woche lang ausgeschrieben und auf diese können sich alle auf der Lehrereinstellungsliste erfassten Bewerberinnen und Bewerber registrieren. Ein Algorithmus teilt dann die offenen Stellen den Bewerberinnen und Bewerbern zu. Die Hoffnung ist, dass, wenn Bewerberinnen und Bewerber konkrete Schulen angeben können, sie diese Stellen dann auch annehmen werden.

Neu ist in diesem Jahr, dass sich Referendarinnen und Referendare im Hauptausschreibungsverfahren und im zentralen Listenauswahlverfahren auf Abordnungsstellen bewerben können. Für jeden Bewerber beziehungsweise jede Bewerberin ist ersichtlich, um welche Art von Stelle es sich handelt.

Die Einstellung erfolgt am Gymnasium bei gleichzeitiger Abordnung an eine Werkrealschule, Gemeinschaftsschule, Realschule oder Berufliche Schule. Lehrkräfte werden in diesem Programm für vier Jahre an eine Berufliche Schule, eine Realschule oder eine Gemeinschaftsschule abgeordnet. Voraussetzung dafür sind zwei studierte Fächer, die an diesen Schularten unterrichtet werden, damit die Probezeit bestanden werden kann. Nach Ablauf der vier Jahre erhalten diese Personen ein Angebot, an einem Gymnasium zu unterrichten.
Das dann angebotene Gymnasium soll - nach Aussage des Kultusministeriums - in zumutbarer Entfernung liegen. Da aber auch hier das Prinzip „Versetzung vor Neueinstellung“ greift, sind wir als HPR Gymnasien zuversichtlich, dass attraktive Stellen nach den vier Jahren angeboten werden können.
Weitere Informationen dazu finden Sie hier: Abordnungsstellen für Gymnasiallehrkräfte - LEHRER-ONLINE-BW

Neben diesen Abordnungsstellen kann man natürlich auch dauerhaft als gymnasiale Lehrkraft an einer Beruflichen Schule oder einer Gemeinschaftsschule unterrichten. Solche Stellen werden bereits im Hauptausschreibungsverfahren ausgeschrieben und werden auch über das zentrale Listenauswahlverfahren angeboten. Den HPR Gymnasien erreichen immer wieder Anfragen von gymnasialen Lehrkräften an Beruflichen Schulen oder Gemeinschaftsschulen, die sich nach den Möglichkeiten einer Versetzung an ein allgemeinbildendes Gymnasium erkundigen. Leider können wir zum jetzigen Zeitpunkt keine zuverlässigen Aussagen darüber treffen, ob sich die Möglichkeiten einer solchen Versetzung im Zuge von G9 in ein paar Jahren verbessern werden.

Gymnasiale Lehrkräfte, die dagegen dauerhaft an Grundschulen oder Realschulen unterrichten möchten, können berufsbegleitend eine Zusatzqualifizierung für diese Schularten durchlaufen. Wer über diese Möglichkeit nachdenkt, sollte sich vorab gut über die Bedingungen informieren. Nähere Informationen dazu finden sich auf: https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/lobw/Gymnasiallehrkraefte+im+Bereich+der+Sekundarstufe+I

und unter:

https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/lobw/Gymnasiallehrkraefte+an+Grundschulen

Wer in dieser Runde keine Stelle angeboten bekommt, kann immer noch einen Vertrag als Vertretungslehrkraft annehmen. Dafür müssen sich Bewerberinnen und Bewerber im Vertretungspool online registrieren.

Allgemeine Informationen finden die Bewerberinnen und Bewerber unter:
https://lehrer-online-bw.de/,Lde/Startseite/lobw/Listenauswahlverfahren

2. Beförderungen nach A 14

Das Kultusministerium hat die Zahlen für das konventionelle Beförderungsprogramm zum Mai 2026 mit 18 Beförderungsmöglichkeiten vorgelegt.
Befördert werden könnten Lehrkräfte, die die folgenden Kriterien erfüllen:

1. Beförderungsjahrgang bis einschließlich 2004 mit mindestens guter Beurteilung.
2. Beförderungsjahrgang 2005 bis einschließlich 2008 mit mindestens sehr guter bis guter Beurteilung.
3. Beförderungsjahrgang 2009 mit sehr guter Beurteilung.

Zusätzlich gibt es vier Beförderungsmöglichkeiten für an PSD und ASD beurlaubte Lehrkräfte im Beförderungsjahrgang 2010 mit sehr guter Beurteilung.

Aus Sicht des HPR Gymnasien wirft dieses Programm erneut grundlegende Fragen hinsichtlich Umfang, Verteilungsgerechtigkeit und Perspektiven für Gymnasiallehrkräfte auf.
Zunächst fällt auf, dass landesweit lediglich 18 Beförderungsmöglichkeiten für Studienrätinnen und Studienräte sowie vergleichbare Lehrkräfte vorgesehen sind. Angesichts der hohen Zahl an Kolleginnen und Kollegen, die die obigen Kriterien erfüllen (etwa 300) und seit Jahren auf eine Beförderung warten, bleibt dieses Kontingent deutlich hinter den Notwendigkeiten zurück. Die Verteilung auf die Regierungspräsidien (Stuttgart: 6, Karlsruhe: 5, Freiburg: 4, Tübingen: 3) verdeutlicht zudem die weiterhin sehr begrenzten Spielräume.

Seit Jahren wartet der Beförderungsjahrgang 2010 vergeblich auf eine Öffnung.
Mit Sorge sieht der HPR Gymnasien insbesondere die Priorisierung von Lehrkräften an Gemeinschaftsschulen beim Ausschreibungsverfahren.

105 Stellen wurden an Gemeinschaftsschulen ausgeschrieben, an Gymnasien lediglich 81. Da an den Gemeinschaftsschulen nicht alle ausgeschriebenen Stellen benötigt wurden, fließen diese 26 Beförderungsstellen an das konventionelle Verfahren am Gymnasium zurück.

Politisches Ziel ist es, den Anteil der A 14-Lehrkräfte an den GMS unter den gymnasialen Lehrkräften dort (also nur höherer Dienst) an den Anteil bei den Gymnasien anzugleichen. Momentan liegt er bei 34,15 % an den GMS und bei 39,58 % an den Gymnasien.

3. Neuerungen in der Fachschaftsarbeit

Im Zuge der Reform des Schulgesetzes wurden die Kollegien mit teils widersprüchlichen Aussagen von Fachberatern Aufsicht (FBA, unter anderem zuständig für Dienstbesprechungen), Fachberatern Unterricht (unter anderem zuständig für die Fortbildung) und Schulleitungen zu den Neuerungen in der Fachschaftsarbeit konfrontiert. Dies hat zu großen Unsicherheiten geführt.

Mit der neuen Konferenzordnung, in der die Verbindlichkeit der Fachkonferenz-beschlüsse festgelegt ist, sollte einerseits eine gewisse Vereinheitlichung erreicht werden, andererseits aber auch ein lebhafter Austausch über pädagogische Grundsätze gefördert werden.
Problematisch ist, dass Aussagen auf der einen Seite über Verbindlichkeit, auf der anderen Seite über Korridore und Freiräume widersprüchlich aufgenommen worden sind, was die Kolleginnen und Kollegen sehr verunsichert hat. So wurde an allen Schulen über einen Korridor bei der Notengebung, einheitliche Stoffverteilungspläne oder eine festgelegte Anzahl von Leistungsmessungen diskutiert, wobei unklar blieb, wie die neuen Richtlinien umzusetzen sind. Klarheit sollten eigentlich die Dienstbesprechungen mit den FBA bringen, deren Aufgabe es ist, die Fachschaften bei der Beschlussfassung rechtskonform zu unterstützen. Da bei den genannten Themen

trotzdem noch Unsicherheit herrscht, auch weil es keine schriftliche Grundlage gibt, hält der HPR Gymnasien ein weiteres Nachsteuern des Kultusministeriums für notwendig und hat dieses auch gefordert.

Ziel der gesamten Reform ist es, dass sich Fachschaften untereinander und auf GLK-Ebene über allgemeine Grundsätze ihrer Arbeit austauschen und zu sinnvollen Beschlüssen kommen. Dass die Fachschaft einer Schule dabei zu einem ganz anderen Ergebnis kommt als die Fachschaft einer anderen Schule, ist aus Sicht des Kultusministeriums möglich und sogar erwünscht. Auf diese Weise sollen Innovationen vorangetrieben werden.
Da die Absprachen in den Fachschaften viel Zeit beanspruchen, fordert der HPR Gymnasien wiederholt zusätzliche Anrechnungsstunden als Ressourcen.

4. Moodle und itslearning

Der HPR Gymnasien hat seine Mitbestimmungsrechte bezüglich der Migration von Moodle und der Einführung des LMS itslearning innerhalb der Digitalen Bildungsplattform des Landes BW wiederholt versucht beim Kultusministerium einzufordern und, nachdem dies nicht gelang, diese vom Verwaltungsgericht Stuttgart (VG Stuttgart) feststellen lassen.
Während der HPR Gymnasien die Mitbestimmung immer auch auf seiner Ebene sah, war das Kultusministerium der Ansicht, die Mitbestimmung müsste ausschließlich auf Schulebene geschehen, läge also nur in den Händen der ÖPR.

Das VG Stuttgart hat der Einschätzung des HPR Gymnasien vollumfänglich entsprochen. Im Fall der Migration von Moodle schreibt das VG Stuttgart:

> *„Bei der Entscheidung der Einführung bzw. Weiterführung des Lernmanagementsystems Moodle auf der digitalen Bildungsplattform handelt es sich im Prinzip um eine zweigeteilte Maßnahme. Zum einen wird dieses Lernmanagementsystem auf der digitalen Bildungsplattform zur Verfügung gestellt, mit dem Ziel der Nutzung durch möglichst viele (öffentliche) Schulen. Zum anderen liegt es in der Zuständigkeit der Schulen, über die Nutzung zu*

entscheiden, die in der Regel von den technischen Gegebenheiten bei diesen abhängig ist.

Wie oben gezeigt, kann aber der örtliche Personalrat nur noch über das „Ob“ der Nutzung dieses Lernmanagementsystems entscheiden. Dagegen hat der Antragsteller in seiner Funktion als Hauptpersonalrat noch die Möglichkeit, die Zurverfügungstellung und den Betrieb dieses Systems auf der digitalen Bildungsplattform zu beeinflussen und damit - bei begründeten Einwänden - mittelbar die Möglichkeit der Gestaltung oder Verhinderung des Systems. Inhaltliche Änderungen sind daher nur durch den Antragsteller, nicht aber durch den örtlichen Personalrat möglich. Deswegen kann die Einbindung des örtlichen Personalrats bei der Entscheidung des „Ob“ die fehlende Mitbestimmung des Antragstellers nicht ersetzen. Unmittelbare rechtliche Konsequenz hieraus ist, dass die Mitbestimmung auf der Ebene des Hauptpersonalrats stattfinden muss.“

Die Urteilsbegründung bei itslearning war analog.

Nach Ansicht des HPR Gymnasien wäre es nun angezeigt gewesen, so schnell wie möglich die Mitbestimmung nachzuholen, da es nie darum ging, LMS zu verhindern beziehungsweise deren Nutzung rückabzuwickeln, sondern eine Signalwirkung zu entfalten, was die Mitbestimmung bei weiteren Bestandteilen der DBP wie F13, minnit und telli betrifft.

Statt ins Gespräch mit dem HPR Gymnasien zu gehen, hat das Kultusministerium aber leider nun Beschwerde beim VGH Mannheim eingelegt, was wertvolle Zeit verstreichen lässt und zusätzliche Kosten verursacht.

Daher möchte der HPR Gymnasien daran erinnern, dass die örtlichen Personalvertretungen (ÖPR) nach § 75 Absatz 4 Nr. 11 bis 16 bei der Einführung digitaler Fachverfahren (Einführung aller digitalen Anwendungen, die nicht rein verwaltungstechnischer Natur sind) in der eingeschränkten Mitbestimmung sind.

Auch wurde die Rahmendienstvereinbarung DBP seitens des Kultusministeriums zum 31.12.2025 vorsorglich mit allen Anhängen mit der Begründung gekündigt, dass diese sich seinerzeit auf die DPB „ella“ bezog.
Die Rahmendienstvereinbarung wirkt allerdings zwei Jahre nach.
Die Hauptpersonalräte sind gesprächsbereit zur Verhandlung einer neuen RDV und haben dies auch schriftlich dokumentiert.

5. Vorgehen bei Dienstunfällen

Jede Verletzung, die sich Lehrkräfte auf dem Dienstweg oder im Dienst zuziehen oder ihnen zugefügt werden, ist in der Regel ein Dienstunfall und ist auf dem Dienstweg dem zuständigen Regierungspräsidium zu melden. Diese Unfallfürsorge für Beamte und ihre Familien ist in § 45 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGW) geregelt.
Uns, als Berufsgruppe, hilft die Anzeige eines Dienstunfalles, dass die Risiken und die Gefahrenstellen unseres Berufes wahrgenommen werden und auch Abhilfe geschaffen wird. So dient die Anzeige auch der Arbeitssicherheit. Für die verunfallte Person, kann die beamtenrechtliche Unfallfürsorge, auch für die Familie, eine Absicherung bedeuten.

Dies sind für uns sehr gute Gründe, einen Dienstunfall anzuzeigen. In unserer beratenden Tätigkeit und in Zusammenarbeit mit den Vertrauenspersonen der Schwerbehinderten für den schulischen Bereich, stellen wir fest, dass die Kolleginnen und Kollegen nicht sicher sind, wie das Vorgehen bei einem Dienstunfall ist. Deshalb möchten wir Ihnen die wesentlichen Punkte vorstellen, die dem Einzelfall anzupassen sind.
Weitere Informationen, FAQs und die notwendigen, aktuellen Formulare finden Sie bei den Regierungspräsidien unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/gesellschaft/schule-und-bildung/lehrkraefte/personalrecht/dienstunfall-/-sachschaden/

Nach dem Unfall muss zeitnah ein Durchgangsarzt beziehungsweise -ärztin aufgesucht werden, der/die den Unfall und die Verletzung aufnimmt. Dieser Vorgang muss als

„Dienstunfall“ geführt werden, da das Heilverfahren nur direkt mit dem LBV abgerechnet wird, weder mit der Beihilfe noch einer gesetzlichen Unfallkasse.
Die Meldung des Unfalls, der Verletzung und mögliche Sachschäden erfolgt mittels des Formulars auf der obengenannten Seite über die Schulleitung an das zuständige Regierungspräsidiums. Dieses prüft den Anspruch und antwortet ebenso auf dem Dienstweg.
Die Abrechnung des Heilverfahrens erfolgt immer mit Originalrechnungen und einem Formular, das im Anerkennungsschreiben mitgeteilt wird. Eine digitale Abrechnung ist **nicht** möglich, Kopien für die persönliche Ablage sollten angefertigt werden.
Sollte sich im Laufe des Heilungsprozesse die Diagnose verändern, so kann dies über die Kausalitätsbescheinigung (siehe obiger Link) angezeigt werden.
Sollten Kolleginnen und Kollegen weitere Unterstützung brauchen, so verweisen Sie diese an die entsprechende Stelle im Regierungspräsidium und auf die Vertrauenspersonen. Deren Beratung ist hilfreich, besonders wenn es durch den Unfall zu Einschränkungen der Dienstfähigkeit kommen könnte. Bitte denken Sie ebenso an die BEM-Maßnahmen, die die Wiedereingliederung der Verunfallten erleichtern.

6. Zeitpunkt für Pädagogische Tage

In der in der Anhörungsfassung vorliegenden VwV Fortbildungen ist momentan festgehalten, dass Pädagogische Tage „grundsätzlich während der unterrichtsfreien Zeit“ stattfinden sollen. „Grundsätzlich“ im juristischen Sinne bedeutet, dass in begründeten Fällen, wie bislang auch schon, Ausnahmen möglich sind.

Der HPR Gymnasien ist zuversichtlich, dass an Gymnasien Wege gefunden wurden, wie die dringend notwendigen Pädagogischen Tage schon auf Grund von G9 organisiert werden, ohne zusätzliche Belastungen für Lehrkräfte zu schaffen.

7. Aktualisierte BEM-Unterlagen auf der Homepage der Hauptschwerbehindertenvertretung

Die Unterlagen für das Betriebliche Eingliederungsmanagement (BEM) für den gymnasialen Bereich wurden von der HVP Gymnasien, dem HPR Gymnasien und dem Kultusministerium überarbeitet. Sie stehen auf der Webseite der Hauptschwerbehindertenvertretung unter: https://sbv-schule.kultus-bw.de/ zur Verfügung.

Allerdings sind das überarbeitete Infopaket für längerfristig erkrankte Lehrkräfte und der neue BEM-Flyer noch nicht eingestellt, weil im Moment noch ein Designbüro mit einer neuen, ansprechenden und barrierefreien Gestaltung beauftragt ist. Wir hoffen, dass sie uns bald vorliegen. Am besten immer wieder einmal hineinschauen.

Auch die Struktur der zum Download zur Verfügung stehenden Materialien wurde deutlich übersichtlicher arrangiert.

Die BEM-Unterlagen für Gymnasien sind zu finden unter: https://sbv-schule.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Themen-und-Materialien/BEM-Unterlagen+GYM

Die neue Struktur umfasst folgende Inhalte:

- Die Rubrik „Unterlagen des Kultusministeriums für Schulleitungen“ enthält wichtige Informationen und Durchführungshinweise, sowie maßgebliche Vorlagen für Schulleiterinnen und Schulleiter.
- Unter „Infopaket für längerfristig erkrankte Lehrkräfte“ findet man Materialien zu Krankheit und Schwerbehinderung und erste Informationen zum BEM-Verfahren. Dieses Infopaket muss von den Schulleitungen verschickt werden, wenn eine Lehrkraft länger als sechs Wochen erkrankt ist.
- Im Bereich „Unterlagen für alle am BEM-Verfahren Beteiligten“ finden betroffene Kolleginnen und Kollegen, sowie ÖPR und ÖVP alle einschlägigen Informationen und Unterlagen zum Verfahren, sowie unseren BEM-Flyer, der die wichtigsten Achtungspunkte zusammenfasst.

Wir hoffen, dass diese Unterlagen dazu beitragen, Klarheit, Transparenz und Rechtssicherheit in den Ablauf des Verfahrens zu bringen, damit ein BEM für alle Beteiligten gewinnbringend verlaufen kann.